

43. 1. Werden gerichtlich bestätigte Adoptionsverträge, durch welche der bürgerliche Adoptivsohn den Adel des Adoptivvaters erlangen soll, ungültig, wenn die landesherrliche Genehmigung versagt wird?
2. Ist zur Gültigkeit des Adoptionswillens die gerichtliche Erklärung zu Protokoll erforderlich?
3. Ist der einseitige Rücktritt von Adoptionsverträgen vor deren gerichtlicher Bestätigung statthaft?

III. Civilsenat. Urth. v. 10. April 1896 i. S. G. (Rl.) w. v. G. (Bekl.)  
Rep. III. 427/95.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger G. und der Ehemann der jetzigen Beklagten v. G. hatten am 23. Juli 1888 schriftlich einen unbeschränkten Adoptionsvertrag abgeschlossen. Nachdem der Vertrag mittels Schreibens des Klägers dem zuständigen Amtsgerichte zur Genehmigung vorgelegt war, bestätigte der Ehemann der Beklagten am 8. April 1888 den Vertrag vor Gericht, fügte aber seiner protokollarischen Erklärung bei, daß, da er über sein Vermögen in der Weise letztwillig verfügen wolle, daß seine Gattin seinen Nachlaß bekomme, sein Adoptivsohn G. nur den Anspruch erhalten solle, seinen Namen zu führen. Am gleichen Tage beschloß das Amtsgericht, daß die durch den Vertrag vom 23. Juli erfolgte Annahme an Kindesstatt gerichtsseitig bestätigt werde. Die daraufhin erbetene landesherrliche Genehmigung zur Führung des adeligen Namens v. G. durch den Kläger wurde versagt. Einige Jahre hiernach starb der Adoptivvater v. G. mit Hinterlassung eines Testaments, in welchem er seine Ehefrau, die jetzige Beklagte, zur alleinigen Erbin seines gesamten Nachlasses eingesetzt hatte. Der Kläger erachtet sich durch das Testament für verletzt und beantragt unter Berufung auf das ihm als Adoptivsohn zustehende

Pflichtteilsrecht, die Beklagte zur Errichtung eines eidlich bestärkten Nachlassinventars zu verurtheilen.

Der Richter erster Instanz hat klagegemäß erkannt, der Berufungsrichter die Klage abgewiesen. Letzteres Urtheil wurde vom Reichsgericht aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„In erster Linie hält das Berufungsgericht den streitigen Adoptionsvertrag für unwirksam, weil er mit Rücksicht darauf, daß der Kläger als Adoptivsohn den Adel des Adoptivvaters erlangen sollte, der landesherrlichen Genehmigung bedürft hätte und bei Verweigerung derselben als Ganzes nicht zu rechtlicher Wirksamkeit habe kommen können, trotzdem er gerichtlich bestätigt worden sei. Diese Ansicht, welche das Berufungsgericht aus dem durch die Verordnung vom 26. Juni 1867 in Kurhessen für anwendbar erklärten § 684 A.L.R. II. 2 ableitet, und wofür es auch auf die Kabinettsorder vom 16. Dezember 1843 sich bezieht, muß als rechtsirrtümlich erklärt werden.

Das allgemeine und regelmäßige Erfordernis von Anknüpfungsverträgen ist die gerichtliche Bestätigung, wogegen der § 684 A.L.R. II. 2 für die besonderen Fälle bestimmt ist, daß der Annehmende von Adel und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft ist. Wenn nun dieser Paragraph vorschreibt, daß der Angenommene die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittels besonderer landesherrlicher Begnadigung erhalten solle, so ist damit unzweideutig ausgesprochen, daß eben nur die Erlangung dieser Vorrechte an den Gnadenakt des Landesherrn geknüpft sei, während die sonstigen Wirkungen des gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrages aufrecht erhalten bleiben. Hätte bestimmt werden wollen, daß beim Ausbleiben der landesherrlichen Begnadigung der ganze Adoptionsvertrag seine Gültigkeit verliere, so hätte dies einen deutlichen Ausdruck im Gesetze umsomehr erhalten müssen, als in diesem Falle die gerichtliche Bestätigung zu einer rein provisorischen Maßregel herabgedrückt wäre. Damit übereinstimmend wird von

Hassenstein in Gruchot's Beiträgen Bd. 19 S. 732 und v. Bülow im Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt von 1878 S. 98 ausgeführt, daß auch in den Fällen des § 684 a. a. D. zur Gültigkeit des Adoptionsvertrages an sich die gerichtliche Bestätigung genüge

und daß nur die Wirkung, daß der Angenommene in den Stand des annehmenden Vaters eintrete, von der landesherrlichen Gnade abhängig gemacht sei. Ebendasselbst ist auch der richtige Sinn der vom Berufungsrichter angeführten Kabinettsorder vom 16. Dezember 1843 dahin festgestellt, daß durch dieselbe die fälschliche Auslegung des § 100 des Anhangs zu § 667 A.L.R. II. 2 habe beseitigt werden wollen, als ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, daß es der landesherrlichen Begnadigung auch dann bedürfe, wenn der bürgerliche Adoptivsohn nicht den abeltigen Stand des Adoptivvaters erhalten sollte.

Demzufolge ist der oben erwähnte erste Klageabweisungsgrund des Berufungsrichters für rechtsirrtümlich zu erklären, wozu noch beizufügen ist, daß, wenn auch das Allgemeine Landrecht als solches in der Provinz Kurhessen eine revifible Rechtsnorm nicht ist, doch die in Frage stehenden Teile desselben durch deren Einführung in Kurhessen die Eigenschaft der Revifibilität auch für dieses Gebiet erlangt haben.

Rechtsirrtümlich ist ferner die Annahme des Berufungsrichters, daß die streitige Adoption ungültig sei, weil ihr das Erfordernis der Erklärung zu gerichtlichem Protokolle mangle, sofern der Adoptionswille nicht beiderseitig zu Protokoll erklärt sondern vom Kläger nur brieflich dem Gerichte gegenüber ausgesprochen worden sei.

Unbestritten war schon im vormaligen Kurfürstentum Hessen eine Verschmelzung der Adoption und Arrogation hinsichtlich ihrer Form-erfordernisse insofern eingetreten, als für beide die landesherrliche Genehmigung als notwendig erachtet wurde. Wenn nun durch den Erlaß vom 10. November 1866 an Stelle des Landesherrn der Justizminister trat, und durch die Verordnung von 1867 die Kreisgerichte, durch § 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgeetze die Amtsgerichte als zuständig für Bestätigung der Adoptionsverträge erklärt wurden, so ist nicht einzusehen, weshalb nunmehr die altrömische Form der Erklärung zu Protokoll, die für die Adoptionen und nur für diese bestand, wieder aufgelebt und überdies auch noch auf die Arrogationen ausgedehnt sein sollte. Das Richtige ist, daß in der Provinz Kurhessen, wo die Notwendigkeit der schriftlichen Abfassung von Verträgen als allgemeine Regel nicht besteht, für jede Art der Adoption nur die gerichtliche Bestätigung als alleinige Formvorschrift existiert,

soweit es sich nämlich nicht um die Ausnahmefälle der Verordnung vom 26. Juni 1867, also darum handelt, daß mittels der Adoption auch die Übertragung des Adels bewirkt werden soll, für welche letztere noch die landesherrliche Genehmigung einzuholen ist.

Eine weitere Annahme, auf welcher das Berufungsurteil beruht, besteht darin, daß, da der Adoptivvater v. G. durch den Vertrag vom 23. Juni noch nicht gebunden gewesen sei, er von demselben habe zurücktreten, bezw. ihn bezüglich seiner erbrechtlichen Wirkungen einseitig habe abändern können, und daß die nachfolgende gerichtliche Bestätigung des Vertrages alsdann nur mit dieser Einschränkung habe erfolgen können. Auch diese Annahme ist rechtsirrtümlich.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Adoptivvater v. G. mit dem Satze, den er am Schlusse seiner protokollarischen Erklärung beigefügt hat, überhaupt einen teilweisen Widerruf des vorher abgeschlossenen Adoptionsvertrages beabsichtigt habe; denn jedenfalls kann er zu einem solchen einseitigen Widerrufe nicht für berechtigt angesehen werden. Die gerichtliche Bestätigung, welche für Anfindungsverträge vorgeschrieben ist, hat den Charakter eines Aktes der Rechtsfürsorge in dem Sinne, daß der Richter eine Prüfung anzustellen hat, ob die gesetzlichen Erfordernisse bei dem ihm vorgelegten Geschäfte gewahrt sind. Findet er sie gewahrt und erteilt er demgemäß die Bestätigung, so gelangt der Vertrag zu seiner vollen Rechtswirkung. Aber dies hindert nicht, daß die Vertragsschließenden auch schon vor diesem Zeitpunkte an ihren Vertrag gebunden sind. Daß eine solche Gebundenheit der Natur der Adoption als eines familienrechtlichen Verhältnisses zuwiderlaufe, kann dem Berufungsrichter nicht zugegeben werden, und ebensowenig ist ihm beizustimmen, wenn er für seine Meinung auf die Notwendigkeit der nachfolgenden gerichtlichen Bestätigung sich beruft. Denn letztere hat nicht die Bedeutung eines Aktes, welcher, ähnlich wie die Zustimmung des Vormundes, Willenserklärungen zu ergänzen bestimmt wäre, sie ist nur eine im öffentlichen Interesse angeordnete Mitwirkung des Gerichtes zu dem bereits erwähnten Zwecke, um das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse bei den genannten Verträgen obrigkeitlich zu konstatieren. Ein Adoptionsvertrag ist daher vor erfolgter Genehmigung aufzufassen, wie ein Vertrag mit der stillschweigenden Bedingung abgeschlossen, daß das Gericht seine Bestätigung erteilen werde.

Vgl. Ihering, Jahrbücher für Dogmatik Bd. 1 S. 300.

Erfolgt die Bestätigung, so ist ein definitives Rechtsverhältnis geschaffen; wird sie versagt, so verlieren die für die beabsichtigte Anfindung getroffenen Vereinbarungen ihre Kraft. In der Zwischenzeit aber bleiben die Paciscenten an ihre Vereinbarung gebunden, wie es bei bedingten Verträgen regelmäßig der Fall ist.

Vgl. Wallmann's Zeitschrift Bd. 3 S. 657 ff.; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 76 Anm. 10 und Bd. 4 § 220 Anm. 3; Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 515.

Hiernach war der Adoptivvater v. G. nicht berechtigt, einseitig von dem Vertrage vom 23. Juli 1888 zurückzutreten, und da dieser Vertrag, wie nicht bestritten, die gerichtliche Bestätigung erlangt hat, so ist er allein maßgebend für das zwischen dem Kläger und seinem verstorbenen Adoptivvater entstandene Kindschaftsverhältnis. . . .